



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
 Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – Tischvorlage

DSR-Sitzung:	160. / 27.10.2011 / 11:00 – 12:00 Uhr
TOP:	03 – IASB ED/2011/4 Investment Entities
Thema:	Tischvorlage – FASB Exposure Draft Financial Services – Investment Companies (Topic 946)
Papier:	160_03f_InvEnt_TISCHVORLAGE

FASB Exposure Draft Financial Services – Investment Companies

- 1 Am 21. Oktober 2011 hat der FASB seinen Entwurf *Financial Services – Investment Companies* vorgelegt (vgl. Sitzungsunterlage **160_03e**).

Konvergenz mit IFRS

- 2 Beide Entwürfe stimmen in der wesentlichen Frage der Definition von Investment Entities (bzw. nach US-GAAP „Investment Companies“) überein. Die dafür von IASB und FASB gemeinsam entwickelten sechs Kriterien und die dazugehörige Application Guidance sind nahezu identisch formuliert.
- 3 Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch im Anwendungsbereich der (nach US-GAAP bereits vorher bestehenden) Ausnahme von der Konsolidierungspflicht. Nach US-GAAP dürfen Investment Companies die Ausnahmeregel dann nicht anwenden, wenn es sich um sog. fund-of-funds-Strukturen handelt: d.h. eine Investment Company beherrscht andere Investment Companies und hält daher keine direkten Anteile an den Investitionsobjekten. Als beherrschender Gesellschafter muss die Investment Company die Investment Companies konsolidieren. Gleiches gilt für Anteile von Investment Companies an Investment Property Companies. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Investoren unabhängig von der Form der Investition (z.B. direkt in Grundstücke oder indirekt über Investment Property Companies) identische Informationen erhalten. Der FASB unterscheidet hier auch nicht zwischen 100%igen und anderen Tochtergesell-



schaften (wholly owned / majority owned). Bei master-feeder-fund-Strukturen (vgl. Beispiel 4 der Entwürfe) ist die Ausnahme jedoch (wie auch nach ED/2011/4 des IASB) anzuwenden.

- 4 Der Anwendungsbereich des US-GAPP-Entwurfs weicht zudem dahingehend vom Vorschlag des IASB ab, dass Investment Companies, die auch die Definition von Investment Property Entities erfüllen, speziell für diese Unternehmen entwickelte Normen anwenden müssen. Der FASB hat – ebenfalls am 21. Oktober 2011 – einen entsprechenden Entwurf *Real Estate – Investment Property Entities* veröffentlicht. Darin werden u.a. die Kriterien für Investment Property Entities konkretisiert. Investment Properties müssen demnach eingangs zu Transaktionskosten und in der Folge zum Fair Value bewertet werden.
- 5 Ein weiterer Unterschied zum Vorschlag des IASB liegt in der erstmaligen Bewertung von Tochtergesellschaften durch Investment Entities. Der IASB schreibt die Bewertung zum Fair Value vor, während der FASB auf die Transaktionskosten abstellt, die Erwerbsnebenkosten beinhalten können (transaction price, which includes commissions and other charges that were part of the purchase transaction).
- 6 Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht darin, dass das FASB die – auch bisher nach US-GAAP vorgesehene – Übernahme der Fair Value-Bewertung durch ein ggf. existierendes Mutterunternehmen zulässt. Anders als nach dem ED des IASB muss das Mutterunternehmen daher die Investments, die von einer Investment Company gehalten werden, gem. US-GAAP nicht konsolidieren. Im Alternative View begründet ein FASB-Mitglied seine Ablehnung des FASB-Entwurfs damit, dass diese Vorgehensweise nicht mit dem (überzeugenden) IASB-Vorschlag übereinstimmt.